

**Korrespondenzadresse Berlin:**

Platz der Republik 1  
D-11011 Berlin

**Büroadresse:**

Paul-Löbe-Haus  
(Am Reichstag)  
Eingang Paul-Löbe-Allee 2  
S-Bahn Haltestelle: Unter den Linden  
Bus (Linie 100)  
Haltestelle: Reichstag/Bundestag

2. Januar 2008

Sehr geehrter Herr

haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007 zur dritten Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Bevor ich auf die von Ihnen in dieser Angelegenheit thematisierten Einzelfragen eingehe, möchte ich gerne ein allgemeines Wort zur Künstlersozialversicherung (KSV) verlieren: Angesichts der in vielen Fällen außerordentlich schwierigen Finanzlage von Künstlerinnen und Künstlern – das durchschnittliche Jahreseinkommen einer Künstlerin bzw. eines Künstlers beträgt rund 11.000 Euro! – stellt die KSV einen wichtigen Eckpfeiler der sozialen Absicherung in der Bundesrepublik dar. Damit entwickelte sie sich seit ihrer Einführung im Jahr 1983 auch zu einem entscheidenden Erfolgsfaktor für den Kulturstandort Deutschland und ist für diesen von grundlegender Bedeutung. Daher halten nicht nur wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion die KSV für eine unverzichtbare Institution, sondern es besteht hierüber auch im Deutschen Bundestag ein breiter überfraktioneller Konsens.

Sie haben in Ihrem Schreiben den Umstand angesprochen, dass es für die Pflicht des Auftraggebers zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe unerheblich ist, ob der von ihm beauftragte Künstler bzw. Publizist selbst in der KSV versichert ist oder nicht. Durch diese Regelung ist es gelungen, die Chancengleichheit zwischen Künstlern bzw. Publizisten, die in der KSV versichert sind, und solchen, die nicht in der KSV versichert sind, zu wahren: Andernfalls hätten hauptberufliche und in der KSV versicherte Künstler bzw. Publizisten einen eklatanten Wettbewerbsnachteil gegenüber Künstlern bzw. Publizisten, die ihrer künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit nur nebenberuflich nachgehen und anderweitig sozialversichert sind.



Mitglied des Deutschen Bundestages

Wie Sie, sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_, richtig schreiben, ist der Auftraggeber der künstlerischen bzw. publizistischen Leistung nicht verpflichtet, selbst die Künstlersozialabgabe zu leisten, wenn es sich bei dem von ihm beauftragten Künstler- bzw. Publizisten-Unternehmen um eine Kapitalgesellschaft wie z. B. eine GmbH handelt. Allerdings muss in diesen Fällen die Künstlersozialabgabe auf sämtliche von der GmbH an ihre Gesellschafter und Geschäftsführer gezahlten Entgelte bezahlt werden: Diese Regelung liegt darin begründet, dass Sozialversicherungsbeiträge eine Zahlung an natürliche Personen voraussetzen, und es handelt sich hierbei lediglich um eine Verlagerung der Abgabepflicht. Weil davon auszugehen ist, dass Künstler- bzw. Publizisten-Kapitalgesellschaften diesen Umstand in ihrer Kalkulation gegenüber ihren Auftraggebern berücksichtigen, ist aus meiner Sicht nicht mit einem Wettbewerbsnachteil der Künstler- bzw. Publizisten-Personengesellschaften gegenüber den Künstler- bzw. Publizisten-Kapitalgesellschaften zu rechnen.

Des Weiteren haben Sie die Frage aufgeworfen, inwieweit auf Entgelte für nicht-künstlerische bzw. nicht-publizistische Leistungen eines Künstlers bzw. eines Publizisten die Künstlersozialabgabe zu leisten ist. Meine Recherchen bei den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben in dieser Frage das Folgende ergeben: Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte zu bezahlen, die sich auf Leistungen bis zur Fertigstellung der künstlerischen bzw. publizistischen Arbeit beziehen. Die an Künstler bzw. Publizisten gezahlten Entgelte für Leistungen nach der Fertigstellung der künstlerischen bzw. publizistischen Arbeit – also etwa Schalt- und Druckkosten – unterliegen, sofern sie auf der Rechnung an den Auftraggeber separat aufgeführt sind, nicht der Künstlersozialabgabe. Insofern sind mit Blick auf die von Ihnen geschilderten Fälle von Kunden, die eine Anzeige bei einer Werbeagentur gestalten und die Anzeige auch durch diese Werbeagentur schalten lassen, Ihre Sorgen unbegründet.

Sie schreiben richtig, dass die Künstlersozialabgabe für die fünf zurückliegenden Jahre erhoben wird. In diesem Zusammenhang kann ich zwar nachvollziehen, dass es einen gewissen Aufwand bedeutet, wenn ein Unternehmen, das seiner Pflicht auf Leistung der Künstlersozialabgabe in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist, seine Abgabepflicht für die vergangenen fünf Jahre nachträglich zu recherchieren und zu leisten hat: Gleichwohl hielte ich in dieser Sache eine – im Vorfeld der Novellierung im vergangenen Sommer auch diskutierte – Amnestie-Lösung doch für völlig unangemessen. Denn sie würde schließlich nichts anderes sein als eine erhebliche finanzielle Benachteiligung jener Unternehmen, die in den vergangenen beinahe 25 Jahren gesetzestreu die Künstlersozialabgabe geleistet haben.

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_, in der Hoffnung, dass Ihnen meine Ausführungen hilfreich waren, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen